

# Vergnügungssteuersatzung

## der Stadt Bad Bentheim

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für im Gebiet der Stadt durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art (Vergnügungssteuersatzung)

in der Fassung vom 15. März 2010.

Inhalt
--------

	Seite
§ 1 Steuergegenstand .....	2
§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen .....	2
§ 3 Steuerschuldner .....	3
§ 4 Erhebungsformen .....	3
§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht.....	4
§ 6 Bemessungsgrundlage .....	4
§ 7 Steuersätze .....	5
§ 8 Erhebungszeitraum .....	5
§ 9 Entstehung der Steuerschuld.....	6
§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung.....	6
§ 11 Fälligkeit.....	6
§ 12 Melde- und Anzeigepflichten.....	6
§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten .....	6
§ 14 Sicherheitsleistung .....	7
§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften .....	7
§ 16 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag .....	7
§ 17 Ordnungswidrigkeiten .....	8
§ 18 Sprachliche Gliederung .....	8
§ 19 In-Kraft-Treten .....	8

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat am 15. März 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 6, 40 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191).

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

Die Stadt Bad Bentheim erhebt eine Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt durchgeführten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in der zurzeit gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen,
5. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst.

## **§ 2**

### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 - 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
5. Veranstaltungen auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;
6. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, politischen Parteien und deren Untergliederungen sowie Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
7. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist auch der Besitzer der Räume, Grundstücke oder Freiflächen, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft bzw. Waren oder Leistungen bereitstellt oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder einen sonstigen Vorteil erhält.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung i.V.m. § 11 Absatz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

### **§ 4**

#### **Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - a) Kartensteuer,
  - b) Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - c) Steuer nach der Roheinnahme.

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer

- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und

- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5

erhoben.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 mit dem Beginn der Veranstaltung.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 mit dem Ende der Veranstaltung.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Absatz 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte oder sonstigen Ausweis nicht angegeben ist.

(2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird, einschließlich einer etwa gesondert geforderten Steuer oder der Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen und auf der Karte gesondert anzugeben. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Bad Bentheim den Abzugsbetrag nach Satz 1 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(4) Teile des auf der Karte oder sonstigen Ausweis angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Bad Bentheim als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

(5) Die Stadt Bad Bentheim kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

(6) Bei der Besteuerung nach § 4 Absatz 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume

einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(7) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Absatz 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(8) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Steuersätze**

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz bei

a) Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	20 v. H.
b) in allen übrigen Fällen	(§ 1 Nr. 2 bis 5)	30 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei

a) Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	1,00 € / Tag
b) in allen übrigen Fällen	(§ 1 Nr. 2 bis 5)	2,00 € / Tag

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Stadt Bad Bentheim kann den Steuerbetrag mit dem Steuerschuldner vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besondere Schwierigkeiten bereitet.

## **§ 8**

### **Erhebungszeitraum**

(1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1 bis 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

2) Die Stadt Bad Bentheim kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende der Veranstaltung.

## **§ 10**

### **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit der Stadt Bad Bentheim abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Absätze 2 bis 4 setzt die Stadt Bad Bentheim die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

## **§ 11**

### **Fälligkeit**

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.

## **§ 12**

### **Melde- und Anzeigepflichten**

- (1) Veranstaltungen nach dieser Satzung sind bei der Stadt Bad Bentheim spätestens zehn Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden
- (2) Zur Anmeldung sind der Steuerschuldner der Veranstaltung und der Besitzer der dazu benutzten Räume, Grundstücke oder Freiflächen verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Bad Bentheim eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

## **§ 13**

### **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Bad Bentheim auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Bad Bentheim vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben

werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Bad Bentheim genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt Bad Bentheim gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind zusammen mit der Steuerklärung bei der Stadt Bad Bentheim vorzulegen.

## **§ 14**

### **Sicherheitsleistung**

(1) Die Stadt Bad Bentheim kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

(2) Die Stadt Bad Bentheim kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Die Sicherheitsleistung wird nach der Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner sofort fällig.

## **§ 15**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Stadt Bad Bentheim ist berechtigt, während der Veranstaltung zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Die Stadt Bad Bentheim ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Bad Bentheim Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung und nach § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren sind, zugänglich zu machen.

## **§ 16**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

(1) Kommt der Steuerschuldner seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Erklärungs- oder Anmeldefristen nicht wahr, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Der Verspätungszuschlag wird innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 12 Absatz 1 Veranstaltungen nicht spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Bad Bentheim anmeldet,
- b) entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt,
- c) entgegen § 13 Absatz 3 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, vor Veranstaltungsbeginn die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise der Stadt Bad Bentheim nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
- d) entgegen § 10 Absatz 1 nicht innerhalb drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Bad Bentheim abrechnet,
- e) entgegen § 15 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 18 Absatz 3 NKAG).

## **§ 18**

### **Sprachliche Gliederung**

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 19**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 18.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung aufgehoben.

**Bad Bentheim, 15. März 2010**

**Stadt Bad Bentheim  
Der Bürgermeister**

**gez. Dr. Pannen**